

Satzung

„TV Freizeit Meißenheim e.V.“

Präambel

Der Turnverein von 1912 Meißenheim e.V. hat am 11.11.1993 seine Auflösung beschlossen mit der Maßgabe, dass die bisherigen Abteilungen des Turnvereins in neu zu gründenden Einzel —Vereinen abteilungsbezogen die Rechtsnachfolge antreten mit jeweils einem neuen gemeinnützigen Verein, welchem auch abteilungsbezogen das bisherige Vereinsvermögen des Turnverein von 1912 Meißenheim e.V. anfällt In der Mitgliederversammlung vom 18.11.1993 wurde zur Nachfolge der bisherigen Abteilungen Faustball und Turnen (mit Frauen-Turnen, Aerobic, Kinder-Turnen) die Gründung eines selbständigen Vereins und die nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen "TV Freizeit Meißenheim e.V.". Er ist im Vereinsregister einzutragen. Der Verein hat seinen Sitz in 77974 Meißenheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sportbetrieb des Vereins beginnt zum 01.01.1994, 0.00 Uhr (Datum der Auflösung des bisherigen Turnvereins 1912 Meißenheim e.V.)

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen aller Art sowie Wettkampfsport bei Veranstaltungen des Deutschen Turnerbundes und dessen Untergliederungen. In anderen Sportarten darf sich dieser Verein an Wettkämpfen beteiligen, soweit im Ortsteil Meißenheim kein Verein für die jeweilige Sportart besteht sowie soweit ein etwaiger diese Sportart als Wettkampfsport bereits betreibender örtlicher Verein jeweils zustimmt. Krempelturniere sowie ähnliche Veranstaltungen gelten nicht als Wettkampfsport im vorstehenden Sinne.

Er erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder verwirklicht. Der Verein stellt hierfür seine Anlagen zur Verfügung; die Übungen finden unter der Leitung von Sportfachkräften statt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 4. Lebensjahr vollendet hat bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über das schriftlich einzureichende Beitritts gesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der

schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

4. Vereinsbeitrag, Abteilungsbeitrag, Streichung aus der Mitgliederliste

4.1. Vereinsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einziehung des Vereinsbeitrages erfolgt durch die jeweilige Abteilung, welche für Ihre Abteilungsmitglieder gesammelt die Vereinsbeiträge an den Verein abführt.

4.2. Abteilungsbeiträge

Jede Abteilung erhebt eigene Abteilungsbeiträge, in welcher die Vereinsbeiträge enthalten sein können. Die Höhe der Abteilungsbeiträge werden jeweils von den Abteilungen eigenständig festgesetzt und eingezogen. Die Verwendung der Abteilungsbeiträge obliegt — abgesehen von der Abführung der Vereinsbeiträge (siehe oben) — ausschließlich der Abteilung selbst, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

4.3. Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so kann das Mitglied am 01.04. des folgenden Jahres aus der Mitgliederliste gestrichen werden; zu ständig hierfür ist der Gesamtvorstand.

5. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30.09. einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

6. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht. § 5 Abs. II der Satzung gilt entsprechend.

7. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe sowie Abteilungen gebildet werden. Ab Gründung bestehen die Abteilungen Faustball, Gymnastik, Aerobic und Kinderturnen.

8. Vorstand, Vertretungs-Vorstand und Wahl des Vorstandes

8.1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden und dem
- 2. Vorsitzenden und dem
- Kassenwart und dem
- Schriftführer und dem
- Jugendleiter und dem
- stellvertretenden Jugendleiter und den
- Abteilungsleitern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Für die Beschlussfassung gilt § 18 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

8.2 Vertretungs-Vorstand

8.2.1 Vertretungsbefugnis

Der 1. und 2. Vorsitzende des Vereines sind jeweils Einzelvertretungsberechtigt. Sie sind jeder allein rechtlich zur außergerichtlichen und gerichtlichen, aktiven sowie passiven Vertretung des Vereines berechtigt.

8.2.2 Innenverhältnis

Ausschließlich im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende angewiesen, von seiner oben geregelten Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

8.3. Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

8.4 Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereines bestätigt.

8.5. Amtsdauer des Vertretungs-Vorstandes

Der Vertretungsvorstand (1. und 2. Vorsitzender) bleibt auch über die Wahlperiode hinaus jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

9. Mitgliederversammlung

9.1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
- die geänderte Beitragsfestsetzung,
- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands,
- die Ausschließung eines Mitglieds,
- die Auflösung des Vereins,
- die Wahl der Kassenprüfer (in der Regel zwei).

9.2. Ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

9.3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

9.4. Einberufung, Tagesordnung, Fristen

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung muss veröffentlicht werden in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Meißenheim.

9.5. Wahlen

Alle Wahlen sind grundsätzlich offen. Die Abstimmung erfolgt bei offenen Wahlen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

9.6. Sonstige Abstimmungen

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

9.7. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

9.8. Abteilungsversammlungen

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

10. Abteilungsordnungen

10.1. Abteilungsordnung

Die einzelnen Abteilungen können sich im Rahmen dieser Vereinssatzung für ihren Abteilungsbetrieb eigene Abteilungsordnungen beschließen und verabschieden.

10.2. Abteilungsfinanzen

Die Abteilungen verwalten ihre Finanzen eigenständig einschließlich der Verwendung der Abteilungsbeiträge. Die Aufnahme von Krediten sowie die Überziehung von Bank -Girokonten etc. Bedarf der Zustimmung des Gesamt-Vorstandes. Die Kontrolle der Abteilungsfinanzen obliegt -neben der Eigenkontrolle der Abteilung selbst - dem Vorstand des Gesamtvereins.

11. Auflösung, Austritt

Über die Auflösung des Vereins sowie über den Austritt aus einem Verband gem. Ziff. 14 dieser Satzung kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

12. Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

13. Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Meißenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

14. Bisheriger Turnverein von 1912 Meißenheim eV.

Dieser Verein erstrebt die Rechtsnachfolge des bisherigen Turnverein von 1912 Meißenheim e. V. bezüglich der Rechte und Pflichten der dortigen bisher unselbständigen Turn-Abteilung und Faustball-Abteilung. Er erstrebt ferner die Mitgliedschaft im Deutschen Turnerbund bzw. dessen regional zuständigen Untergliederung sowie im Landessportbund. Der Vorstand wird ausdrücklich ermächtigt, und verpflichtet, sämtliche hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

15. Jugendordnung

Die anliegende Jugendordnung ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

16. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

17. Vergütung für Vereinstätigkeit

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen Zahlung einer Übungsleiterpauschale nach § 26 EstG, einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) oder eines anderen relevanten Gesetzes ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der Abteilungen des Vereins.

18. Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen können in den vereinseigenen EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert und weiterverarbeitet werden. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch

technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Telefonnummern, Mailadressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Bezüglich der Weitergabe der Daten an Dritte ist zwingend die jeweils aktuelle Gesetzgebung zu beachten. Der Verein meldet Daten der Mitglieder an zuständige Verbände entsprechend deren Anforderung.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, den Freizeitaktivitäten und sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos auf seiner Website und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien und elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.